

## Bekanntmachung der Gemeindevahleiterin über das Wahlergebnis der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in der Verbandsgemeinde Wethautal am 09.06.2024

Gem. § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich das vom gemeinsamen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 11.06.2024 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in der Verbandsgemeinde Wethautal bekannt.

Zahl der Wahlberechtigten:	863
Zahl der Wähler:	549
darunter Wähler mit Wahlschein	127
Ungültige Stimmzettel	10
Gültige Stimmzettel	539
Gültige Stimmen	1.610
Zahl der Sitze	12

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge:

Nr.	Wahlvorschlag	Sitze
2	AfD	1
37	WGFK	6
39	UWU	4

Verteilung der gültigen Stimmen:

AfD

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Ackermann, Sven	269

WGFK

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Grüner, Olaf	124
2	Frank, Stephan	70
3	Steidel, Manfred	72
4	Schröder, Matthias	57
5	Schmidt, Ronny	104
6	Schmaltz, Hagen	232
7	Preußner, Tony	36
8	Zenker, Norman	32
9	Schröder, Nico	46
10	Niehle, Lucas	22

UWU

Nr.	Bewerber	Stimmen
1	Seidewitz, Albrecht	62
2	Krug, Wolfgang	211
3	Krosse, Swen	26

4	Lange, Tilo	126
5	Grünler, Uwe	70
6	Otto-Risch, Dagmar	51

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

AfD

Nr.	Bewerber
1	Ackermann, Sven

WGFK

Nr.	Bewerber
1	Schmaltz, Hagen
2	Grüner, Olaf
3	Schmidt, Ronny
4	Steidel, Manfred
5	Frank, Stephan
6	Schröder, Matthias

UWU

Nr.	Bewerber
1	Krug, Wolfgang
2	Lange, Tilo
3	Grünler, Uwe
4	Seidewitz, Albrecht

Die nächst festgestellten Bewerber und ihre Reihenfolge wurden wie folgt ermittelt:

AfD - keine -

WGFK

Nr.	Bewerber
1	Schröder, Nico
2	Preußner, Tony
3	Zenker, Norman
4	Niehle, Lucas

UWU

Nr.	Bewerber
1	Otto-Risch, Dagmar
2	Krosse, Swen

Hinweis auf § 50 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) - Wahleinspruch:

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Gegen die Gültigkeit einer Direktwahl können auch Bewerber, die an der Direktwahl teilgenommen haben, sowie Bewerber nicht zugelassener Wahlvorschläge Wahleinspruch erheben.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

Osterfeld, den 11.06.2024

gez. Schade, Gemeindegewahlleiterin